



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Bericht über die Kita-Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Landkreis Stade 2022

**Bedarfsquotenentwicklung und Empfehlungen zur
Abgrenzung von Teilhabebedarf und Qualitätsstandards
in der Kindertagesbetreuung**

Sozialplanung Landkreis Stade
Prozessverantwortlicher: Eric Weiher
Stade, Mai 2022

Impressum

7. Bericht Landkreis Stade Kindertagesstättenbericht

1. Sonderbericht

Herausgeber

Landkreis Stade – Der Landrat
Jugendhilfe- und Sozialplanung
Zuletzt aktualisiert Januar 2025

Auskunft erteilt

Sozialplanung
Landkreis Stade
Am Staatsarchiv 3
21680 Stade
Tel.: 04141/12-5890 / 12-5891
Mail: sozialplanung@landkreis-stade.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
Vorbemerkung	5
1 Einleitung.....	6
2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Umsetzung.....	7
2.1 <i>Gesetzliche Rahmenbedingungen</i>	<i>7</i>
2.2 <i>Umsetzung im Landkreis Stade.....</i>	<i>8</i>
3 Bedarfs- und Bestandsermittlung.....	9
3.1 <i>Qualitative Bedarfe und Bestände.....</i>	<i>9</i>
3.2 <i>Quantitative Bedarfe</i>	<i>10</i>
3.3 <i>Bedarfsquotenentwicklung für I-Kinder.....</i>	<i>11</i>
3.4 <i>Bedarflücken in Bezug auf die I-Platzversorgung.....</i>	<i>14</i>
4 Handlungsempfehlungen	15
5 Ausblick	16
Quellenverzeichnis	17

Abkürzungsverzeichnis

Abb.		I-Kinder	
Abbildung.....	11	Kinder mit sozialem Teilhabebedarf aufgrund ihrer Behinderung oder drohenden Behinderung	9
Abs.		I-Plätze	
Absatz.....	4	Integrations- bzw. Inklusionsplätze	6
AG Kita		JHP	
Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII	5	Jugendhilfeplanung	7
BTHG		Kita	
Bundesteilhabegesetz.....	6	Kindertagesstätte	6
DVO-NKiTaG		KJSG	
Durchführungsverordnung		Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ...	6
Niedersächsisches		Nds. AG SGB VIII	
Kindertagesstättengesetz	9	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII	6
etc		NKiTaG	
und die übrigen Dinge.....	7	Niedersächsisches	
FELS		Kindertagesstättengesetz.....	7
Förderberatung und		SGB IX	
Entwicklungsbegleitung im Landkreis		Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	6
Stade.....	7	SGB VIII	
GG		Achtes Buch Sozialgesetzbuch	4
Grundgesetz	4	Tab.	
ggf.		Tabelle	13
gegebenenfalls	11	ugs.	
HZE		umgangssprachlich	6
Hilfen zur Erziehung.....	7	UN	
i. d. R.		United Nations.....	4
in der Regel	8	z. B.	
I-Gruppen		zum Beispiel.....	10
Inegrationsgruppen.....	9		

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1 ANTEIL DER KINDER MIT BEHINDERUNG AN DER GESAMTHEIT ALLER KINDER IN REGEL-KITAS VON 2013-2020. QUELLE: EIGENE DARSTELLUNG SOZIALPLANUNG.	12
ABBILDUNG 2 AUFTEILUNG DER TEILHABE-LEISTUNGEN IN PROZENT JE EINRICHTUNGSART IM JAHR 2020. QUELLE: EIGENE DARSTELLUNG SOZIALPLANUNG.....	13

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ENTWICKLUNG DER BEDARFSLÜCKE FÜR KINDER MIT TEILHABEBEDARF VON 2013-2020. QUELLE: EIGENE DARSTELLUNG.	13
--	----

Vorbemerkung

Soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist ein Grundrecht und begründet sich aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG¹ „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 wird die inklusive Intention des Grundgesetzes gegenüber Menschen mit Behinderung in Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen“² und Artikel 24 „Bildung“³ bekräftigt.

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) konkretisiert den inklusiven Anspruch des Gesetzgebers unter § 9 Satz 4 SGB VIII nun weiter: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“⁴ Im Kita-Bereich findet der inklusive Anspruch seinen Ausdruck in der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Das SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe inklusive Strukturen zu schaffen, stellt jedoch keinen individuell einklagbaren Rechtsanspruch für Eltern und deren von Behinderung oder drohender Behinderung betroffenen Kindern auf eine Betreuung in einem Regelkindergarten dar.

Neben dem rechtlichen Gebot für die Jugendhilfe beschreibt Inklusion eine pädagogische Haltung zur Umsetzung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Nach pädagogischem Verständnis ist Inklusion ein von der Jugendhilfe anzustrebender Idealzustand, der alle Strukturen hinterfragt, die dem Individuum die soziale Teilhabe verwehren⁵. In Abgrenzung hierzu beschränkt sich die bisher in der Kita-Betreuung weitverbreitete integrative Haltung auf die Frage, ob Kinder mit Behinderungen die Voraussetzungen mitbringen, sozial teilhaben zu können⁶. In Anbetracht der jüngsten SGB VIII-Reform haben örtliche Jugendhilfeträger und pädagogische Fachkräfte im Kita-Bereich von nun an die Pflicht, das Ideal der Inklusion auszugestalten.

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

² Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, S. 11.

³ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, S. 21.

⁴ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

⁵ Vgl. Biewer/Schütz 2016, S. 125.

⁶ Vgl. Heimlich 2016, S. 118.

1 Einleitung

Im Jahr 2022 hat die Sozialplanung der Kreisverwaltung erneut den Planungsauftrag ‚Jugendhilfe-Bedarfe für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Kindergarten‘ aufgegriffen. Ziel der Planung ist, die Bedarfe von sozialer Teilhabe von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Regelkindergärten zu ermitteln und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Bestands zu entwickeln.

Die erneute Aufnahme des Planungsauftrags begründet sich aus der dringlichen Bedarfsanzeige der für den Kita-Bereich zuständigen Fachkräfte-Netzwerke im Landkreis Stade (AG Kita, Mitgliedsgemeinden, Sozial-, Gesundheits- und Jugendamt). Seit Jahren sehen die zuständigen Fachkräfte im Landkreis Stade einen zunehmenden Handlungsdruck bei der Bedarfsdeckung des Platzangebots. Durch die SGB VIII-Reform ist dieser Druck durch eine fordernde Elternschaft weiter gestiegen.

Das zentrale Ergebnis dieses Berichts ist die Feststellung, dass in den Kommunen des Kreisgebiets eine strukturelle Unterversorgung von Plätzen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (ugs. I-Plätze) besteht. Eine präzise Benennung der Unterversorgung mit I-Plätzen kann aufgrund einer bisher fehlenden Bedarfsquote aktuell nur geschätzt werden. Die Einschätzung der Unterversorgung mit I-Plätzen wird jedoch ausnahmslos von allen mit der Materie beteiligten Fachkräften im Kreisgebiet geteilt. Angesichts der festgestellten Unterversorgung, empfiehlt die Sozialplanung in jeder Kommune 2 % am Gesamtangebot der in der Kommune angebotenen Kita-Plätze für Elementarkinder, für I-Plätze vorzuhalten. Die Bedarfsquotenempfehlung von 2% erfüllt den Zweck eine verbindliche, messbare und somit steuerbare Zielgröße für die Planung des Platzangebots zu setzen.

In der Folge einer festgelegten Bedarfsquotenempfehlung sind Beratungen und Verhandlungen über konkrete Ressourcenbedarfe an Personal und Geld zwischen Mitgliedskommunen, Kita-Trägern und Kreisverwaltung geboten. Zur Schaffung von mehr I-Plätzen bedarf es dann einer Auseinandersetzung der Kreisverwaltung über die Bereitstellung von Ressourcen, um für öffentliche und freie Träger Anreize zur Schaffung von mehr I-Plätzen zu bieten. Die Einführung einer Bedarfsquotenempfehlung wird letztlich in der Überarbeitung der „Vereinbarung zwischen Landkreis Stade und den Kommunen über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII – Betreuung in Kindertagesstätten“ münden.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Umsetzung

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berührt im Wesentlichen zwei Rechtsgebiete. Das Bundesteilhabegesetz (Abk. BTHG bzw. SGB IX) regelt bisher nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SGB IX⁷ „Leistungen zur Teilhabe“ (künftig in der Jugendhilfe) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG bzw. SGB VIII) regelt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII Angebote der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Die Leistungen zur Teilhabe zielen darauf ab, Kindern mit Behinderung ein ortsnahes soziales Umfeld zu ermöglichen, in dem eine gemeinsame Kita-Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ermöglicht wird. Individuelle Rechtsansprüche zur Förderung von sozialer Teilhabe im Kitabereich ergeben sich für Kinder körperlicher und geistiger Behinderungen aus § 113 Abs. 2 Satz 3 SGB IX „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ in Verbindung mit Abs. 3 SGB IX „Heilpädagogische Leistungen“ und für Kinder mit seelischer Behinderung aus § 35 a SGB VIII „Eingliederungshilfe“. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG bezieht sich der Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Regel-Kindergarten nicht uneingeschränkt auf Kinder mit Behinderung. Kindergartengruppen in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut werden sind weiter zulässig. Ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderungen auf einen Platz in einer Regel-Kita ist nicht gegeben.

Sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX ist das Ziel ‚Hilfe aus einer Hand‘ (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX und § 10 Abs. 4 SGB VIII) ausgegeben worden. Es bedeutet, dass die Frage von behördlichen Zuständigkeiten, für den Bürgerinnen und Bürger kein Hindernis zu seinem Zugang auf Leistungen sein darf. Das Gesetz und die Verwaltung haben rechtlich und durch ihre Arbeitsvorgänge inklusiv zu handeln. Um dem Ziel ‚Hilfe aus einer Hand‘ gerecht zu werden, haben das Land Niedersachsen und die Kommunen 2018 in einer Vereinbarung über die Zuständigkeit für Frühförderung in teilstationären Einrichtungen⁸ die Aufgabe der Leistungsgewährung für Soziale Teilhabe von Kindern mit Behinderungen aller drei Formen (geistig/körperlich/seelisch) bei Sozialämtern angesiedelt. Das reformierte SGB VIII sieht vor, bis zum Jahr 2028 stufenweise die Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe⁹ zusammenzuführen.

⁷ Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

⁸ Der Sachverhalt geht aus einem Schreiben des Landes Niedersachsen an den Landrat hervor.

⁹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 24.11.2020, S. 47.

2.2 Umsetzung im Landkreis Stade

Bei der Kreisverwaltung Stade übernimmt die ‚Abteilung Eingliederungshilfe‘ des Sozialamts die formale Prüfung und Bewilligung der Anträge auf ‚Leistungen zur Sozialen Teilhabe‘. Das Gesundheitsamt erstellt nach dem Antrag ein Gutachten, in dem festgestellt wird, ob und welche Grade an Behinderung oder drohender Behinderung das Kind aufweist. Im Anschluss prüft der pädagogische Dienst des Gesundheitsamtes den individuellen Bedarf der Antragstellerinnen und Antragsteller an Förderung zur sozialen Teilhabe. Das Amt für Jugend und Familie ist in seiner Rolle als zuständiges Amt für die Kindertagesbetreuung durch seine Fachgremien, Netzwerke und Leistungsangebote (z. B. AG Kita, Kitafachberatung, FELS, HZE, JHP etc.) in die Versorgung mit I-Plätzen involviert.

Die Kreis-Kommunen sind in doppelter Funktion in die Versorgung mit I-Plätzen eingebunden. Zum einen sind die Kommunen über die „Vereinbarung zwischen Landkreis Stade und den Kommunen über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VII – Betreuung in Kindertagesstätten“ gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung für die Aufgaben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, die Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie die Förderung von Sonderformen der Kindertagesbetreuung zuständig. Zum anderen treten die Gemeinden sowohl als Vertragspartner freier Kita-Träger, als auch als öffentliche Träger von Kita-Einrichtungen auf. Durch die Übertragung der Jugendhilfeleistung Kindertagesbetreuung ergibt sich für die Kommunen im Kreisgebiet gemäß § 21 NKiTaG eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Kita-Bedarfsplanung (Sozialplanung) und eine operative Verantwortung hinsichtlich sozialräumlicher Angebotsplanung. Die Funktion als öffentlicher Kita-Träger und Auftraggeber für freie Kita-Träger versetzt die Kommunen zudem in die Lage, die Platzversorgung direkt steuern zu können.

Aus der Perspektive von Eltern, die ein Kind mit Behinderung in einer Regel-Kita ortsnah unterbringen möchten, ergeben sich in der Praxis zwei Behördengänge. Zunächst stellen Eltern einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Sozialamt. Um im Anschluss einen ortsnahen I-Platz zu erhalten, wenden sich Eltern nach Bewilligung ihres Antrags oftmals an ihre Kommune. Im Zuge steigender Platzbedarfe wurde offenbar, dass die kommunale Zuständigkeit mit den bestehenden Ressourcen begrenzt sein muss.

3 Bedarfs- und Bestandsermittlung

3.1 Qualitative Bedarfe und Bestände

Vorgaben zu qualitativen Bedarfen für die Ausgestaltung der sozialen Teilhabe von I-Kindern in Regelkindergärten trifft das 2021 reformierte Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NKiTaG). Das Gesetz gibt in § 2 Abs. 1 NKiTaG vor, dass sowohl Kindertagesstätten als auch Kindertagespflege einen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben, der unter anderem eine „inklusive gesellschaftliche Teilhabe“ anzustreben hat. Neben dem Gesetzgeber hat auch die Kreisverwaltung selbst den qualitativen Bedarf ‚integrativ/inklusiv‘ durch die „Leitlinien der Jugendhilfe“ in den Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade ausgewiesen.

Die Koordination des I-Platz-Angebots wird in § 4 Abs. 7 NKiTaG geregelt. Das Gesetz fordert von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (i. d. R. Kommunen mit eigenem Jugendamt) und den Kommunen ein, gemeinsam, an einer ortsnahen Versorgung von I-Plätzen hinzuwirken. Im Kreisgebiet Stade stellt die Koordination des I-Platz-Angebots ein noch nicht ausreichend gelöstes Zuständigkeitsproblem dar. Viele Kinder werden trotz bewilligter Antragsbescheide der Kreisverwaltung aus Platzmangel in Nachbargemeinden oder benachbarten Landkreisen integrativ oder in Sondereinrichtungen betreut, statt einen I-Platz am Wohnort zu bekommen. Hinzu kommt, dass die altersgemäße Betreuung in den entsprechenden Kitagruppen eine Herausforderung darstellt. I-Kinder im Kindergartenalter werden nicht selten in Krippen statt in Kindergartengruppen betreut. Fachkräfte berichteten zudem, dass Eltern zur Gewährleistung einer ortsnahen Versorgung erst dann Anträge auf soziale Teilhabe beim Sozialamt stellten, wenn Ihnen die Regel-Kita, in der ihr Kind bereits untergebracht sei, einen I-Platz in Aussicht stelle.

Zur Gewährleistung der gemeinsamen Pflicht von örtlichen Trägern der Jugendhilfe und Kommunen, gemeinsam auf die I-Platz-Versorgung hinzuwirken, ist nach § 16 Satz 2 DVO-NKiTaG zwischen Kita-Träger, Kommune, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt) eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe zu treffen. Aufgrund des Fachkräftemangels im Kita-Bereich sind in einer neuen Vereinbarung Anreize für die Schaffung von I-Plätzen zu schaffen. Bisher führt die Schaffung von I-Gruppen für Kommunen und Kita-Einrichtungen zur Reduktion von ebenfalls dringend benötigten Elementarplätzen, so dass auch die Versorgungssituation von Kindern ohne Behinderungen verschärft wird.

Zur qualitativen Bedarfsermittlung zählt auch, die Zielgruppe der I-Kinder bestimmen zu können. Im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG sind Kinder mit Teilhabebedarf auf der

Grundlage gesetzlicher Rechtsansprüche aus dem Bundesteilhabegesetz (SGB IX) und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Gruppen- und Einzelintegration von Kindern mit sonstigen Förderbedarfen (z.B. Sprache, soziales Umfeld, Migrationshintergrund) gemäß § 3 NKiTaG zu unterscheiden. Die Unterscheidung ist wichtig, um das Ausmaß der quantitativen Bedarfe abschätzen zu können.

Die Sozialplanung stellte im Verlauf der Planung fest, dass unter Fachkräften der Verwaltung und Fachkräften der Kindertagesstätten kein geschlossener Konsens über die Zielgruppe (auch I-Kinder genannt) besteht. Dies hat zur Folge, dass in der Öffentlichkeit unterschiedliche Problemwahrnehmungen verbreitet sind. Während Erzieherinnen und Erzieher oftmals Kinder mit sonstigen Förderbedarfen (Migrationshintergrund, Sprachförderung, sozial-emotionale Auffälligkeiten) zu den I-Kindern zählen, verweisen die Fachkräfte der Kreisverwaltung auf die vom Gesetzgeber bestimmte Eingrenzung der Zielgruppe durch den Leistungsbezug und die Voraussetzungen der Leistungsgewährung im SGB IX und SGB VIII. Eine effektive Kommunikation über die Definition der Zielgruppe seitens der Kreisverwaltung gegenüber den Fachkräften von Kita-Einrichtungen ist dringend erforderlich, um wiederkehrende Missverständnisse über das Ausmaß der Problemlage auszuräumen.

3.2 Quantitative Bedarfe

Während qualitative Bedarfe i. d. R. vom Gesetzgeber festgelegt werden, überträgt der Gesetzgeber die Bewertung quantitativer Bedarfe (z. B. Platzangebot) dem zuständigen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 21 NKiTaG. Aus der Gesetzgebung ergeben sich keine vorgegebenen Versorgungsgrade für I-Kinder.

Seit mehreren Jahren weisen die AG Kindertagesbetreuung und die für die Leistungsgewährung zuständigen Ämter der Kreisverwaltung darauf hin, dass die Platzversorgung für die gemeinsame Betreuung für Kinder mit und ohne Behinderung nicht ausreichend ist. Die Einschätzung einer Unterversorgung mit I-Plätzen resultiert bisher aus den Erfahrungen öffentlicher und freier Träger im Umgang mit betroffenen Eltern und Kindern. Eine konkrete Benennung der Unterversorgung in Zahlen ist derzeit nur schätzbar. Ursächlich hierfür ist eine bisher fehlende sozialraumorientierte Bedarfsquote für I-Kinder. Dies führt in der Praxis zur Platzversorgung ohne Versorgungsziel.

Ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung einer Bedarfslücke zwischen Platzangebot und Platznachfrage existiert gegenwärtig nicht. Für das Nichtzustandekommen einer Bedarfsquotenempfehlung seitens der Kreisverwaltung können folgende Gründe angeführt werden:

1. Die Zielgruppe der I-Kinder ist sehr klein. Prognosen auf Grundlage kleiner Fallzahlen sind i. d. R. unsicher. Bedarfsquoten auszuweisen hat zur Folge, dass die

Empfehlungen je nach Sozialraum stärker von der Realität abweichen als die Bedarfsquoten für Kinder ohne Behinderung.

2. Die Platznachfrage ist vom Prüfverfahren des Sozial- und Gesundheitsamtes abhängig. I-Kinder sind abweichend zu Kindern ohne Behinderung als Grundgesamtheit nur auf Grundlage von Erfahrungswerten bestimmbar. Aus einzelnen Geburtenjahrgängen lässt sich nur mit einem Blick in die Vergangenheit und Vergleichsgrößen anderer Kommunen ablesen, wie viele Kinder schätzungsweise einen I-Platz in einer Kita benötigen werden.

Trotz der statistischen Unsicherheiten ist nach Einschätzung der Sozialplanung die Festlegung einer Bedarfsquote zu Steuerungszwecken unumgänglich. Im Folgenden wird in diesem Bericht auf Grundlage von Studien zur Grundgesamtheit von I-Kindern auf Bundesebene und Erfahrungswerten aus dem Sozial- und Gesundheitsamt eine Bedarfsquote entwickelt und empfohlen.

3.3 Bedarfsquotenentwicklung für I-Kinder

Die Festlegung einer Bedarfsquote für I-Kinder setzt voraus, dass im Vorfeld bekannt ist, wie viele Kinder mit sozialem Teilhabebedarf im Kindergarten es theoretisch geben kann. Die Grundgesamtheit von I-Kindern hängt von der Antragsstellung durch die betroffenen Eltern sowie von der Prüfung und Bewilligung der zuständigen Behörden ab. Diese Einflussfaktoren stellen wichtige Erfahrungswerte für den Landkreis Stade dar, berücksichtigen jedoch nicht, dass sowohl die Prüfverfahren als auch die Bewilligungen organisationsspezifisch sind. Andere Verwaltungen kommen trotz gleicher Gesetzgebung ggf. zu anderen Erfahrungswerten. Zur Objektivierung der Grundgesamtheit bietet es sich daher an, einen bundesweiten Vergleichswert aus der Wissenschaft mit den Erfahrungswerten aus dem Kreisgebiet abzugleichen.

Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass 3-5%¹⁰ aller Kinder im Kindergartenalter eine Behinderung oder drohende Behinderung (Regel- und Sondereinrichtungen) aufweisen. Beispielhaft kann als Erfahrungswert für den Landkreis Stade angegeben werden, dass zum Stichtag 01.03. eines Jahres 160 Kinder mit Behinderung im Kindergartenalter im Regelkindergarten betreut wurden. Bezogen auf die Gesamtheit von 6.769 betreuten Kindern in Regelkindergärten, entspricht das einer seit 2013 relativ stabil gebliebenen Betreuungsquote von ca. 1,1 % I-Kindern (Abb. 1).

¹⁰ Vgl. Lingenbauer 2012, S. 3.

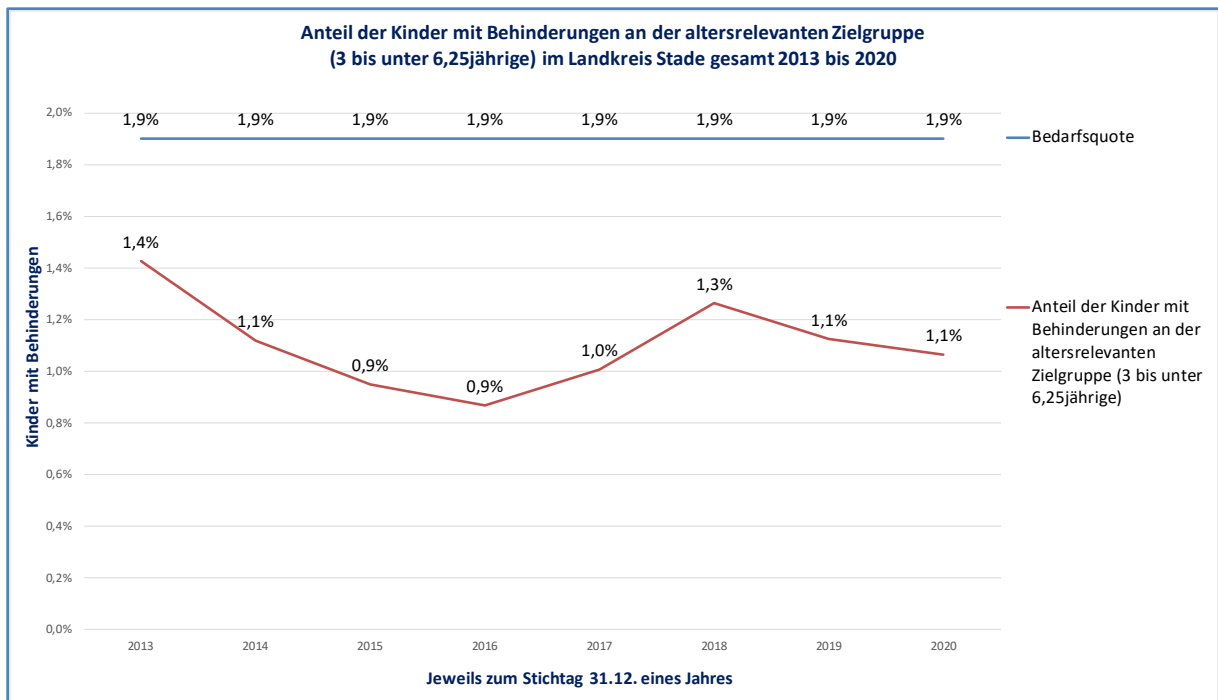
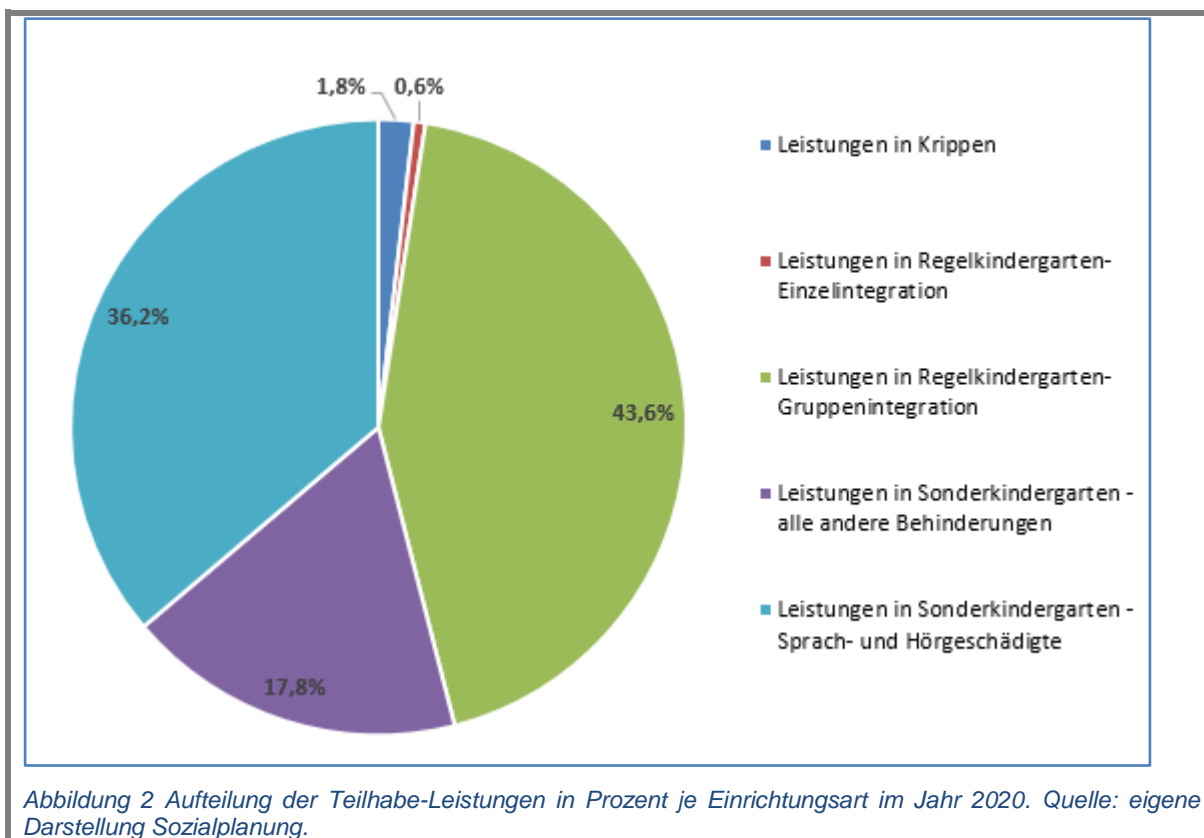


Abbildung 1 Anteil der Kinder mit Behinderung an der Gesamtheit aller Kinder in Regel-Kitas von 2013-2020. Quelle: eigene Darstellung Sozialplanung.

Für die Bestimmung der Grundgesamtheit muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass Behinderungen im Kindesalter erst mit steigendem Alter diagnostizierbar sind¹¹. So erklärt sich der 2020 im Landkreis Stade geringe Anteil von 1,8 % an Kindern mit Behinderungen an allen Kindern mit Behinderungen im Krippenbereich (siehe Abb. 2). Aufgrund der niedrigen Zahlen ist dieser Bereich aus planerischer Sicht zu vernachlässigen.

Zur Grundgesamtheit müssen auch jene Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter berücksichtigt werden, die nur in Sondereinrichtungen betreut werden. Ihr Anteil betrug im Jahr 2020 und in den Jahren zuvor ca. 55 % in Bezug auf die Gesamtheit aller Kinder mit Behinderungen in Kita-Einrichtungen und 2,1 % bezogen auf alle Kindergarten-Kinder im Kreisgebiet.

¹¹ Vgl. Lingenbauer 2012, S. 3.



Wählt man aus den 3-5 % der wissenschaftlichen Schätzung nun 4 % der Kinder mit Behinderung in Bezug auf die gesamte Zahl an Kindergarten-Kindern als Grundgesamtheit aus, ergibt sich nach Abzug der Kinder in Sondereinrichtungen eine Bedarfsquote von 1,9 % an Kita-Plätzen für I-Kinder. Für das Jahr 2020 hätte sich durch den Soll- (1,9%) Ist- (1,1%) Abgleich eine Bedarfslücke von 0,8 % bzw. 57 I-Kindern ergeben, die statistisch gesehen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung hätten betreut werden müssen (siehe Tab. 1).

Jahr	Altersrelevante Zielgruppe der 3 bis unter 6,25jährigen Landkreis Stade ges. (aus den Einwohnerzahlen)	Betreuung		Bedarf		Bedarfslücke	
		Anzahl der Kinder	Betreuungsquote	Anzahl der Kinder	Bedarfsquote	Anzahl der Kinder	Differenz
2013	4909	70	1,4%	93	1,9%	23	0,5%
2014	5813	65	1,1%	110	1,9%	45	0,8%
2015	5915	56	0,9%	112	1,9%	56	1,0%
2016	6009	52	0,9%	114	1,9%	62	1,0%
2017	6061	61	1,0%	115	1,9%	54	0,9%
2018	6258	79	1,3%	119	1,9%	40	0,6%
2019	6585	74	1,1%	125	1,9%	51	0,8%
2020	6769	72	1,1%	129	1,9%	57	0,8%

Tabelle 1: Entwicklung der Bedarfslücke für Kinder mit Teilhabebedarf von 2013-2020. Quelle: eigene Darstellung Sozialplanung.

Zusammengefasst errechnet sich die Bedarfsquote für I-Kinder im Kreisgebiet Stade folgendermaßen:

Grundgesamtheit (4 % aller Kindergartenkinder)

- I-Kinder in Sondereinrichtungen (2,1 % im LK Stade)

= Bedarfsquote (1,9 % bzw. 2 %)

Zur Berechnung der quantitativen Bedarfslücke ergibt sich folgende Rechnung:

Grundgesamtheit I-Kinder (4%)

- I-Kinder in Sondereinrichtungen (2,1 %)

- I-Kinder in Regelkitas (1,1 %)

= Bedarfslücke (0,8 %)

3.4 Bedarfslücken in Bezug auf die I-Platzversorgung

Nach der Analyse der qualitativen und quantitativen Bedarfe sind folgende Bedarfslücken für die I-Platzversorgung im Kreisgebiet festzustellen:

Qualitativ
Eine <u>Ortsnahe Versorgung</u> mit I-Plätzen ist oftmals nicht gewährleistet. Eltern müssen in Nachbarkommunen und Landkreisen I-Plätze oder Plätze in Sondereinrichtungen in Anspruch nehmen.
<u>Zuständigkeiten zwischen Landkreis, Kommunen und Trägern bei der Platzversorgung</u> für I-Plätze sind nicht unmissverständlich geregelt. Es bedarf einer Vereinbarung zwischen Landkreis, Kommunen und Kita-Trägern, wer welchen Beitrag zu Verbesserung I-Platz-Angebots zu schaffen hat.
Die <u>Eingrenzung der Zielgruppe</u> ist eindeutig geregelt. Die Verständigung zwischen Kreisverwaltung und Fachkräften der Kita-Einrichtungen über die Definition der Zielgruppe muss jedoch verbessert werden.
Quantitativ
Es fehlt an einer <u>Bedarfsquote</u> für I-Kinder.
Gemäß entwickelter Bedarfsquote sind je Kommune für Kinder mit Behinderungen ca. <u>2 % an Plätzen</u> für I-Kinder in Bezug auf die Gesamtheit der altersrelevanten Zielgruppe der 3-Jährigen bis schulpflichtige Kinder vorzuhalten.

4 Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen zur fehlenden Bedarfsquote

Für die Zielgruppe der 3-Jährigen bis schulpflichtige Kinder empfiehlt die Sozialplanung den Kommunen eine Bedarfsquote von 2 % am gesamten Platzangebot für 3-Jährigen bis schulpflichtige Kinder mit Behinderung vorzuhalten. Die Bedarfsquote ist der Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Überlegungen zur Verbesserung der Versorgungssituation und ermöglicht eine langfristige Steuerung der Platzversorgung für I-Kinder.

Handlungsempfehlung zur Ortsnahen Versorgung und Zuständigkeiten

Zur Verbesserung der ortsnahen Versorgung bedarf es einer konkretisierten Verschriftlichung der Zuständigkeiten über die Platzversorgung für I-Kinder. Eine Auseinandersetzung über die zur Verfügung stehenden Ressourcen ist hierbei unentbehrlich. Die Sozialplanung empfiehlt, dass Kreisverwaltung, Kommunen und Kita-Träger zeitnah einen Aushandlungsprozess über die Klärung von Zuständigkeiten und Ressourcen beginnen und in einer Vereinbarung schriftlich festhalten. Es gilt zu bedenken, dass nicht die Finanzierung der I-Plätze fraglich ist, sondern die Anreize zur dauerhaften Schaffung von I-Plätzen fehlen. Die Klärung der Zuständigkeiten und Ressourcen stehen in enger Verbindung mit den pädagogischen Zielen der Inklusion. Aufgrund der Komplexität sollten die rechtlich-wirtschaftlichen Aspekte und die pädagogischen Ziele als zwei getrennte, aber aufeinander aufbauende Projekte betrachtet werden. Nach der Klärung von Zuständigkeiten und Ressourcen ist eine pädagogische Konzeption zur Inklusion erst sinnvoll. Andernfalls besteht die Gefahr, unrealistische pädagogische Inklusionskonzepte zu erarbeiten.

Handlungsempfehlung zur Eingrenzung der Zielgruppe

Die Sozialplanung empfiehlt der Kreisverwaltung den Fachkräften der Kita-Träger die Prozesse der Bedarfsfeststellung bei I-Kindern durch kontinuierliche Netzwerkarbeit transparenter zu machen. Mit der Aufnahme des Pädagogischen Dienstes im Gesundheitsamt in die AG-Kita ist bereits ein erster Schritt zur Verbesserung getan.

5 Ausblick

Der vorgelegte Bericht entwickelt für die Zielgruppe der 3-Jährigen bis schulpflichtige Kinder erstmals eine begründete Bedarfsquote, um das I-Platzangebot effektiver steuern zu können. Die Planungsgröße ‚Bedarfsquote‘ kann nur nachhaltig zur besseren Platzversorgung beitragen, wenn sie regelmäßig von allen beteiligten Fachkräften evaluiert wird. Die Sozialplanung wird dementsprechend die Berichterstattung über die Bedarfslage von I-Plätzen verstetigen und in die allgemeine Kitadatenberichterstattung umfänglicher einfließen lassen als bisher.

Über die Festsetzung einer Bedarfsquote hinaus bedarf es zur Steuerung des I-Platzbedarfs, einer Konzeption zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit. Nach Auskunft des Amtes für Jugend und Familie ist hierzu bereits eine Stelle im Stellenplan geschaffen worden, die im Jahr 2023 besetzt werden kann. Bis dahin ist eine Koordination zur gemeinsamen Verbesserung der I-Platzversorgung im Rahmen der Netzwerkarbeit möglich. Sowohl kreisintern (Sozialplanung/Jugendamt/Sozialamt/Gesundheitsamt) als auch extern finden bereits Beratungen (z. B. AG Kita) zwischen Landkreis, Kommunen und Kita-Trägern statt, die sich um konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Platzversorgung bemühen.

Quellenverzeichnis

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein. Hg. v. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Berlin.

Biewer, Gottfried; Schütz, Sandra (2016): Inklusion. In: Ingeborg Hedderich, Gottfried Biewer, Judith Hollenweger und Reinhard Markowetz (Hg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 123-126.

Heimlich, Ulrich (2016): Integration. In: Ingeborg Hedderich, Gottfried Biewer, Judith Hollenweger und Reinhard Markowetz (Hg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 118-123.

Lingenbauer, Sabine (2012): Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Abgerufen unter:

<https://www.bildungsbericht.de/de/schwerpunktthemen/pdfs/expertenworkshop-2012-lingenbauer1112.pdf> zuletzt aufgerufen am: 26.04.2021.